

# **Satzung des Turn- und Sportvereins München-Milbertshofen e.V.**

## **(Kurzform: TSV Milbertshofen)**

§ 1	Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck, Mittelverwendung
§ 3	Mitglieder
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Zahlungsverpflichtungen
§ 7	Vereinsorgane
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Präsidium
§ 10	Hauptausschuß
§ 11	Ehrenausschuß
§ 12	Rechtsausschuß
§ 13	Wirtschaftsbeirat
§ 14	Revision
§ 15	Abteilungen
§ 16	Auflösung des Vereins

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein München-Milbertshofen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Mittelverwendung**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. In Erfüllung dieses Zwecks hält der Verein Turn-, Sport- und Spielübungen ab, führt Versammlungen, Vorträge, Kurse und sportliche Veranstaltungen durch und nimmt auch jugendpflegerische Aufgaben wahr, um gerade junge Menschen durch das Gemeinschaftserlebnis des Sports zu sittlicher und sozialer Verantwortung zu erziehen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die aktiven Mitglieder betreiben im Rahmen des Vereins eine oder mehrere Sportarten. Sie sind berechtigt, die vom Verein zur Verfügung gestellten Sporteinrichtungen zu nutzen.

Die passiven Mitglieder üben im Rahmen des Vereins keinen Sport aus und haben keinen Anspruch darauf, die vom Verein zur Verfügung gestellten Sporteinrichtungen benutzen zu dürfen.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung.

- (3) Natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Kinder, diejenigen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten als Jugendliche.

Das Stimmrecht sowie die Berechtigung, ein Vereinsamt zu bekleiden, setzen die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 6 Monaten voraus. Die Mitglieder des Präsidiums müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 3 Jahre angehören.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird vom Präsidium getroffen. Sie ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags sind das Präsidium und der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Bewerber ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Verein einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß aus dem Verein oder durch die Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch die ihm übertragenen Vereinsämter.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, und ist insbesondere auch bei einem grob unfairen, unsportlichen Verhalten sowie dann gegeben, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Leistung der von ihm zu erbringenden Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
- a) Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Dieses hat vor seiner Entscheidung dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung und unter schriftlicher Mitteilung der Tatsachen, auf welche sich der beabsichtigte Ausschluß stützen soll, Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Frist für die Stellungnahme hat mindestens zwei Wochen zu betragen; sie beginnt, sobald dem betroffenen Mitglied die vorgenannte schriftliche Mitteilung zugestellt wurde.
- b) Die Ausschlußentscheidung ergeht schriftlich. Sie ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.
- c) Das betroffene Mitglied ist berechtigt, gegen die Ausschlußentscheidung Beschwerde einzulegen. Diese ist innerhalb einer mit der Zustellung der Ausschlußentscheidung beginnenden Frist von einem Monat in schriftlicher Form an den Verein zu richten.

Über die Beschwerde entscheidet der Hauptausschuß. Die Entscheidung hat innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Ablauf der Beschwerdefrist in schriftlicher Form mit Begründung zu ergehen und ist dem betroffenen Mitglied, sofern dieses den Verein von seiner gegenwärtigen Adresse unterrichtet hat, auch innerhalb der Frist zuzustellen. Geschieht dies nicht oder gibt der Hauptausschuß der Beschwerde statt, gilt die Ausschlußentscheidung als nicht ergangen. Wird eine Beschwerde nicht eingelegt oder weist der Hauptausschuß eine eingelegte Beschwerde als unzulässig oder unbegründet zurück, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

- d) Während des Ausschlußverfahrens, das mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung gemäß a) beginnt, ruhen etwaige dem betroffenen Mitglied übertragene Vereinsämter.

- e) Die Wiederaufnahme eines gemäß obigen Vorschriften rechtmäßig ausgeschlossenen Mitglieds darf frühestens erfolgen, wenn nach dem Eintritt der Bestandskraft der Ausschlußentscheidung zwei Jahre verstrichen sind.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Zahlungsverpflichtungen**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen (z.B. Umlagen) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Präsidium kann in sozialen Härtefällen von der Erbringung der vorgenannten Leistungen ganz oder teilweise befreien.
- (2) Mitglieder können gegen den Verein gerichtete Forderungen nicht gegen die in Absatz (1) genannten Leistungsansprüche des Vereins aufrechnen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- (2) das Präsidium (§ 9),
- (3) der Hauptausschuß (§ 10),
- (4) der Ehrenausschuß (§ 11),
- (5) der Rechtsausschuß (§ 12),
- (6) der Wirtschaftsbeirat (§ 13),
- (7) die Revision (§ 14),
- (8) die Abteilung (§ 15).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins (§ 3 Abs. 3) zusammen.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts ist eine Vertretung nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
  - b) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenausschusses, des Rechtsausschusses, des Wirtschaftsbeirates, der Revision, des Vereinsjugendleiters und des Pressewartes,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Zahlungsverpflichtungen,
  - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dem Gesetz oder der Satzung ergeben.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Sie ist vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung kann auch durch form- und fristgemäße Bekanntgabe in der Vereinszeitung erfolgen.

- (5) In einer Mitgliederversammlung zu behandelnde Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in schriftlicher Form beim Verein eingegangen sein. Die Frist verlängert sich auf 2 Monate, wenn der Antrag eine Veräußerung von Grundstückseigentum des Vereins, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins (§ 16) zum Gegenstand hat. Bei einem auf eine Satzungsänderung gerichteten Antrag ist der Wortlaut der beantragten Änderung mit der Einberufung bekanntzugeben.

Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Anträge im Sinne von § 8 Absatz 5 Satz 2 können nicht als dringlich eingebracht werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl statt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (7) Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Der Beschluß über eine geheime Abstimmung bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Das Verfahren hinsichtlich der Auflösung des Vereins richtet sich nach § 16.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangt; die Einberufung hat dann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zugang des schriftlichen Einberufungsverlangens beim Verein zu erfolgen. Die oben genannten Verfahrensvorschriften gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

## **§ 9 Präsidium**

- (1) Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Ehrenpräsidenten zusammen. Es bestimmt einen der Vizepräsidenten zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (2) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl beliebig oft möglich ist. Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Das Präsidium nimmt die Funktionen gemäß § 26 BGB wahr. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Präsidiumsmitglied einzeln vertretungsberechtigt ist. Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden,

- c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
  - d) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - e) Absetzung von Funktionären,
  - f) Entscheidung über Anträge des Hauptausschusses,
  - g) Entscheidung über Vorschläge des Ehrenausschusses zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- (4) Das Präsidium entscheidet in Sitzungen, die vom Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, von einem der beiden Vizepräsidenten formlos einberufen und geleitet werden. Eine Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies verlangen; die Einberufung hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Einberufungsverlangens zu erfolgen.

Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 8 Absatz 9 gilt entsprechend.

- (5) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen anderer Vereinsorgane teilzunehmen.
- (6) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird für das ausgeschiedene Mitglied ein Vertreter durch das Präsidium berufen. Eine Neuwahl erfolgt bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung.
- (7) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann das Präsidium hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiter einstellen.

## **§ 10    Hauptausschuß**

- (1) Der Hauptausschuß setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Vereinsjugendleiter, dem Ehrenausschußvorsitzenden, dem Rechtsausschußvorsitzenden, dem Pressewart und den Abteilungsleitern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und der Ehrenpräsidenten, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl beliebig oft zulässig ist.
- (3) Der Hauptausschuß hat beratende Funktion und ist berechtigt, Anträge an das Präsidium zu richten.
- (4) Der Hauptausschuß entscheidet in Sitzungen, die vom Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter formlos einberufen und geleitet werden. § 9 Absatz 4 und § 8 Absatz 9 gelten entsprechend.

## **§ 11    Ehrenausschuß**

- (1) Der Ehrenausschuß setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder des Ehrenausschusses gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Der Ehrenausschuß führt Ehrungen von Vereinsmitgliedern gemäß der Ehrenordnung des Vereins durch und schlägt dem Präsidium die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten vor (§ 9 Absatz 3 g).
- (4) Der Ehrenausschuß entscheidet in Sitzungen, die vom Vorsitzenden formlos einberufen und geleitet werden. § 9 Absatz 4 sowie § 8 Absatz 9 gelten entsprechend.

## **§ 12 Rechtsausschuß**

- (1) Der Rechtsausschuß setzt sich aus dem Vorsitzenden, der Jurist sein soll, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern zusammen.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Der Rechtsausschuß berät den Verein in allen rechtlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus entscheidet er über Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Satzung sowie über pflicht- oder satzungswidriges Verhalten von Mitgliedern.
- (4) Der Rechtsausschuß kann folgende Maßregeln verhängen:
  - a) Verweis,
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis zur Dauer von einem Jahr,
  - c) Aberkennung von Funktionen bis zur Dauer von einem Jahr, jedoch nicht bei Präsidiumsmitgliedern,
  - d) Sperrfrist bis zur Dauer von einem Jahr, binnen der dem Mitglied keine Funktionen übertragen werden dürfen.

Entscheidungen des Rechtsausschusses, die Maßregeln zum Gegenstand haben, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausspruch einer Maßregel in schriftlicher Form Einspruch einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat und beginnt zu laufen, sobald die mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheidung des Rechtsausschusses dem Mitglied zugestellt wurde. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.

- (5) Der Rechtsausschuß entscheidet in Sitzungen, die vom Vorsitzenden formlos einberufen und geleitet werden. § 9 Absatz 4 und § 8 Absatz 9 gelten entsprechend.

## **§ 13 Wirtschaftsbeirat**

- (1) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat berät den Verein in allen wirtschafts-, finanz- und steuerpolitischen Angelegenheiten.
- (4) Der Wirtschaftsbeirat tagt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden formlos einberufen und geleitet werden. § 9 Absatz 4 und § 8 Absatz 9 gelten entsprechend.

## **§ 14 Revision**

- (1) Die Revision setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Mitglieder des Präsidiums sowie Abteilungsleiter dürfen keine Mitglieder der Revision sein.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder der Revision gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Die Revision prüft mindestens einmal pro Jahr den Jahresabschluß und die Buchführung des Vereins und der Abteilungen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Satzung beachtet wurden. Die Revision kann Einsicht in sämtliche Buchführungsunterlagen des Vereins nehmen und Auskünfte kassentechnischer Art verlangen. Sie ist verpflichtet, das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (4) Die Revision tagt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden formlos einberufen und geleitet werden. § 9 Absatz 4 und § 8 Absatz 9 gelten entsprechend.

## **§ 15 Abteilungen**

- (1) Im Verein werden für verschiedene Sportarten Abteilungen gebildet. Gründung und Auflösung einer Abteilung erfolgen durch das Präsidium.
- (2) Eine Abteilung wird durch mindestens drei Personen geleitet, nämlich den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Abteilungskassenwart. Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung, die sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern einer Abteilung zusammensetzt, gewählt, wobei eine Wiederwahl beliebig oft möglich ist. Die Wahl der Abteilungsleitung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Sämtliche Mittel einer Abteilung stehen im Eigentum des Vereins.
- (4) Veranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung dürfen von einer Abteilung nur mit Zustimmung des Präsidiums durchgeführt werden.
- (5) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.
- (6) Die Abteilungen haben dem Präsidium am Schluß eines Geschäftsjahres die Kassenunterlagen vorzulegen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluß über die Vereinsauflösung darf nur ergehen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei es auf die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen ankommt und Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
- Kommt eine Beschlußfassung in der vorbezeichneten Weise nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen anderen Liquidator bzw. andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder ersatzweise, daß heißt für den Fall dessen Ablehnung, der Landeshauptstadt München mit der Maßgabe zu, daß es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden ist.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.